

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) der Gemeinde Erharting (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde **Erharting** erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) der Gemeinde Erharting (Kindergartengebührensatzung):

§ 1

In § 1 Satz 1 werden die Worte „+ Verpflegungsgeld“ gestrichen.
In § 3 Abs. 2 werden die Worte „+ Verpflegungsgeld“ gestrichen.

§ 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für eine Buchungszeit, täglich gerechnet auf den Wochendurchschnitt, erhoben:

	Benutzungsgebühr	Besuchsgebühr	Spielgeld
a) > 4 h bis 5 h	82,00 €	78,00 €	4,00 €
b) > 5 h bis 6 h	90,00 €	86,00 €	4,00 €
c) > 6 h bis 7 h	98,00 €	94,00 €	4,00 €

§ 3

In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden Kinder, auf welche § 5 Abs. 4 Satz 1 (Beitragszuschuss für Vorschulkinder gem. § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG) Anwendung findet, nicht mitgezählt.“

In § 7 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „und Verpflegungsgeld“ werden gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Rohrbach, den 18. Januar 2017

G. Kobler
1. Bürgermeister